

Satzung

A. Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen: „Verein Urlaub auf dem Bauernhof in der Fränkischen Schweiz“ mit den Landkreisen Bamberg, Bayreuth und Forchheim.

Er hat seinen Sitz in Forchheim und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er ist die vom Fremdenverkehrsverband Nordbayern, den zuständigen Landkreisverwaltungen und den örtlichen Verkehrsvereinen anerkannte Organisation landwirtschaftlicher Betriebe mit dem Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“.

B. Aufgaben

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Durch seine Tätigkeit will er der Erhaltung der Arbeitskraft durch Erholung, insbesondere für Familien mit Kindern in enger Verbundenheit mit der Natur, das Verständnis zwischen Stadt und Land und damit auch den allgemeinen Fremdenverkehr fördern.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Mitarbeit bei der Schaffung, Verbesserung, Pflege und Erhaltung von Erholungseinrichtungen, besondere Pflege der Familienerholung
2. Zusammenfassung des Angebotes der Erholungsmöglichkeiten auf den Bauernhöfen mit Erstellung eines Unterkunftsnachweises
3. Bekanntmachung der angebotenen Urlaubsmöglichkeiten mittels einer planvollen und modernen Fremdenverkehrswerbung
4. Neuzzeitliche Betreuung des Gastes durch beratende Unterstützung und Schulung der Mitglieder

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

Zur Erfüllung der Ziele ist eine enge Zusammenarbeit mit allen den Fremdenverkehr fördernden Instanzen und Einrichtungen beabsichtigt, insbesondere mit den Landratsämtern, den Gemeinden, dem Fremdenverkehrsverband, dem Fränkische-Schweiz-Verein, dem Gaststättenverband, sonstigen örtlichen Einrichtungen des Fremdenverkehrs und den Ämtern für Landwirtschaft.

§ 3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4

Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsarbeiten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, beansprucht werden oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat

- a. ordentliche Mitglieder
- b. fördernde Mitglieder

§ 6

Ordentliche Mitglieder können werden:

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die einen landwirtschaftlichen Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb mit dem Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“ bewirtschaften.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen wollen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich, die mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt.

Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, fristgerecht die notwendigen Auskünfte zu geben und das abgegebene Angebot einzuhalten.

§ 8

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrags. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Das Verfahren über den Einzug der Beiträge regelt die Mitgliederversammlung.

E. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c. die Ausschüsse.

F. Vorstand

§ 10

Vertreter des Vereins ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassierer. Dem Vorstand gehört mit beratender Funktion je ein Vertreter der Ämter für Landwirtschaft an.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 5 Jahre; der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Einsetzen der Ausschüsse

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer hat außer im Vorstand Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Die Geschäftsführung erfolgt nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung.

G. Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 14 und 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht
- b. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c. Genehmigung des Haushaltsplanes
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10 der Satzung)
- e. Vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

H. Ausschüsse

§ 12

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen hat. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

I. Geschäftsjahr

§ 13

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis 30. September

K. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 14

Abänderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landkreise Bamberg, Bayreuth und Forchheim zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Forchheim, den 14. Dezember 1985